

Regelungen für eine bessere Vereinbarkeit von Studium und Familie in den Lehramtsstudiengängen

Bei allen Fragen rund um den Studienaufbau, Praktika, Prüfungen u. ä. ist das Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) www.uni-giessen.de/zfl der richtige Ansprechpartner. Bei Problemen der Vereinbarkeit von Familie und Lehramtsstudium wenden Sie sich bitte frühzeitig an das Zentrum.

Sachverhalt	Ausgestaltung
Regelungen für Schwangere und Stillende	<p>1. Besuch von Lehrveranstaltungen:</p> <p>Das generelle Beschäftigungsverbot in der Mutterschutzzeit ist lt. Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) nur zwingend für erwerbstätige Frauen, nicht für Studentinnen. Allerdings sieht die Neufassung des Gesetzes von 2018 eine Gefahrenbeurteilung vor. Das bedeutet: Studentinnen im Mutterschutz können selbst entscheiden, ob sie an Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilnehmen oder nicht, müssen dies jedoch über ein Formular bekannt geben.</p> <p>Grundsätzlich tabu für Schwangere und Stillende sind allerdings Lehrveranstaltungen und Praktika</p> <ul style="list-style-type: none">- bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Lärm u. a. ausgesetzt sind;- bei denen eine Infektionsgefahr durch Krankheitserreger besteht;- bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 10 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden. <p>Eine vollständige Auflistung findet sich im Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG §4).</p> <p>In naturwissenschaftlichen Fächern sollten schwangere Studentinnen so früh wie möglich ein Beratungsgespräch mit den Studienfachberater/-innen und ggf. mit den Lehrenden bzw. Modulverantwortlichen durchführen, da auch schon in der frühen Schwangerschaft eine Gefährdung für das Kind bestehen kann. Die Studienfachberater können dann individuell beraten. Je nach Studienverlauf, z. B. bei schon begonnenen Laborpraktika, können eventuell Äquivalenzleistungen erbracht werden. Bei bereits begonnenen Laborpraktika besteht eine Anzeigepflicht der Schwangeren gegenüber dem Unterrichtsverantwortlichen.</p> <p>Studiengänge Lehramt Chemie L2, L3, L5:</p> <p>Im Rahmend der Erst- bzw. Zweitsemester-Veranstaltung „Einführendes Chemisches Praktikum“ bzw. „Chemisches Praktikum“ wird für schwangere oder stillende Studentinnen (die möglichst nicht in einem Chemielabor arbeiten sollten) ein Ersatzprogramm angeboten, das es Ihnen – ohne Gefährdung für Mutter und Kind - ermöglicht, das Modul in der Regelzeit abzuschließen.</p> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an: Prof. Dr. Richard Göttlich, Institut für Organische Chemie richard.goettlich@org.chemie.uni-giessen.de</p> <p>2. Schulpraktika</p> <p>Am Arbeitsplatz Kita und Schule kommt neben</p> <ul style="list-style-type: none">- körperlichen (z. B. Sportübungen) Belastungen sowie- Gefahren aufgrund des Umgangs mit chemischen und biologischen Gefahrstoffen (z. B. im Chemieunterricht)- das Infektionsrisiko mit Kinderkrankheiten hinzu, die nicht nur zur Erkrankung der Mutter, sondern auch zu Schädigungen der Ungeborenen führen können. <p>Nach Bekanntwerden der Schwangerschaft muss durch eine serologische Blutuntersuchung der Immunstatus der werdenden Mutter durch den betriebsärztlichen Dienst (BAD) festgestellt werden. Bis dieser festgestellt ist, wird seitens der Schule ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen. Je nach Krankheit (Masern, Röteln etc.) und nicht ausreichender Immunität, muss dann ein Beschäftigungsverbot in bestimmten Zeiträumen der Schwangerschaft oder für die gesamte Schwangerschaft ausgesprochen werden. Bei ausreichender Immunität und dem Ausschluss anderer definierter Gefährdungsquellen (siehe oben) kann die Schwangere bis zum Beginn der Mutterschutzfrist arbeiten. Für den Fall, dass die Studentin auf</p>

	<p>der Erklärung zur Aufhebung der Schutzfrist angibt, dass sie auf die Schutzfristen verzichtet, kann sie auch in diesen Zeiten arbeiten und das Praktikum absolvieren – vorausgesetzt, die jeweilige Schule erklärt sich ebenfalls einverstanden.</p> <p>Grundsätzliches Vorgehen in diesem Fall:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Studentinnen müssen gegenüber dem ZfL schriftlich versichern, dass sie an den SPS teilnehmen möchten. Sie werden im Zuge dessen auch auf die möglichen Risiken hingewiesen. Weiterhin werden sie darüber informiert, dass sie die Erklärung jederzeit widerrufen können. • Etwa ab der zweiten Vorlesungswoche des Praktikumssemesters (=Beginn des Vorbereitungsseminars) wenden sich die Studentinnen unverzüglich an die zugeteilte Schule und fragen dort, ob sie einverstanden sind, die Studentin im x. Monat der Schwangerschaft im Rahmen des Schulpraktikums aufzunehmen. • Sollte die Schule die schwangere Studentin als Praktikantin akzeptieren, muss dort ein Gefährdungseinschätzungsbogen ausgefüllt werden. • Wenn die Schule nicht einverstanden ist, wendet sich die Studentin wieder an das ZfL mit der Bitte um Zuteilung einer anderen Schule. <p>Unbenommen von dem grundsätzlichen Vorgehen, sind Fachpraktika in den Fächern Sport oder Chemie in Zeiten einer Schwangerschaft abgeschlossen. In jedem Fall lohnt sich ein Beratungsgespräch mit der Geschäftsführung des ZfL, Frau Reinhardt.</p>	
Urlaubssemester	<p>Auf Antrag können sich Studierende aufgrund von Zeiten des Mutterschutzes, der Inanspruchnahme der Elternzeit und der Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen beurlauben lassen. Dabei ist es möglich, auch während des Urlaubssemesters an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. (HlmmaVO § 8)</p> <p>Während eines Urlaubssemesters ist der Bezug von BAföG nicht möglich.</p>	
Prüfungsregelungen für Studentinnen im Mutterschutz	<p>Diese Regelungen gelten <u>nicht</u> für die staatlichen Prüfungen:</p> <p>Rücktritt von universitären Prüfungen</p> <p>Studentinnen im Mutterschutz können von einem Prüfungstermin zurücktreten. Die Prüfung wird nach Ablauf der Mutterschutzzeit durchgeführt. Der neue Termin wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt. (AIB zur Herstellung der Chancengleichheit § 1 Abs. 3)</p> <p>Abgabefristen von universitären Prüfungsleistungen</p> <p>Studentinnen im Mutterschutz können entweder von der Prüfungsleistung zurücktreten oder die Aussetzung des Fristablaufs während der Mutterschutzzeit beantragen. Die Studentin muss einen Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss stellen. Die/der Vorsitzende des Ausschusses legt den neuen Abgabetermin fest. (AIB zur Herstellung der Chancengleichheit § 1 Abs. 1)</p> <p>Belastung im Prüfungszeitraum universitärer Prüfungen</p> <p>Studentinnen im Mutterschutz und Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen können eine Verlängerung des Prüfungszeitraums auf maximal das Doppelte der für die Prüfung angesetzten Zeit beantragen. Das heißt, die Prüfungen können auf Antrag auf einen längeren Zeitraum verteilt abgelegt werden. (AIB zur Herstellung der Chancengleichheit § 2)</p>	
Prüfungsregelungen für Studierende mit Familienaufgaben	<p>Diese Regelungen gelten <u>nicht</u> für die staatlichen Prüfungen:</p> <p>Prüfungsrücktritt aufgrund einer Erkrankung des Kindes</p>	<p>Modulprüfungen: Die Krankheit des Kindes bis zum 14. Lebensjahr steht der Krankheit des Studierenden gleich. So ist ein Rücktritt von der Prüfung auch innerhalb der Frist von 3 Tagen vor Prüfungstermin aufgrund der Krankheit des Kindes möglich. Ein ärztliches Attest des Kinderarztes ist vorzulegen. (Studien- und Prüfungsordnung Lehramt an Grundschulen, an Haupt- und Realschulen, an Gymnasien, an Förderschulen, jeweils § 18 Abs. 2)</p>
	<p>Belastung im Prüfungszeitraum</p>	<p>Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen können eine Verlängerung des Prüfungszeitraums auf maximal das Doppelte der für die Prüfung angesetzten Zeit beantragen. Das heißt, die Prüfungen können auf Antrag auf einen längeren Zeitraum verteilt abgelegt werden. (AIB zur Herstellung der Chancengleichheit § 2)</p>

	Frist für Zwischenprüfung	In den Studiengängen L1 und L2 ist spätestens bis zum Ende des dritten Semesters, in besonders begründeten Ausnahmefällen bis zum Ende des fünften Semesters, eine Zwischenprüfung nachzuweisen. In den Studiengängen L3 und L5 ist spätestens bis zum Ende des vierten Semesters, in besonders begründeten Ausnahmefällen bis zum Ende des sechsten Semesters, eine Zwischenprüfung nachzuweisen. www.uni-giessen.de/fbz/zentren/zfl/orga/download/downpa/modulpruefungen (S.10f)
Anwesenheitspflicht und Fehltermine	Anwesenheitspflicht In der Anlage 2 der Studien- und Prüfungsordnung kann geregelt sein, ob die regelmäßige Teilnahme an einer Veranstaltung als Prüfungsvorleistung Voraussetzung für die Erteilung eines Leistungsnachweises ist. Wird die regelmäßige Teilnahme gefordert, jedoch keine Aussage zu ihrem Umfang getroffen, gilt diese bei Teilnahme an der Mehrheit der Sitzungen als erfüllt. (<i>StuPo §16 Abs. 3</i>) Anwesenheitsregelungen für modularisierte Lehrämter sind vor den Modulbeschreibungen (Anlage 2 der Studien- und Prüfungsordnung) genannt, finden sich aber auch in den Modulbeschreibungen (als Prüfungsvorleistung bzw. als Prüfungsvoraussetzung). Fehltermine Die/der Modulverantwortliche entscheidet, ob bei Fehlzeiten über das erlaubte Maß hinaus Äquivalenzleistungen erbracht werden müssen. (<i>AllB §7 (6)</i>)	
Zugang zu Lehrveranstaltungen	Sofern es möglich ist, sollten <ul style="list-style-type: none"> - Studierende mit Kind bevorzugt in Lehrveranstaltungen zu Zeiten üblicher Kinderbetreuung (8-16 Uhr) aufgenommen werden, - Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen bevorzugt in Lehrveranstaltungen zu Zeiten aufgenommen werden, die ihnen einen möglichst reibungsfreien Ablauf ihres Studiums neben den Anforderungen der Pflege des Angehörigen ermöglichen. Studierende sollten sich frühzeitig mit den Modulverantwortlichen/der Studienkoordination in Verbindung setzen, wenn sie einen vorrangigen Zugang zu einer Lehrveranstaltung aufgrund einer Unvereinbarkeit mit den Zeiten der Kinderbetreuung oder der Pflege eines Angehörigen benötigen. Bei Veranstaltungen, deren Zugang durch das Losverfahren reguliert wird, muss dieses erst durchlaufen werden. Wenn die Studierenden aus den Veranstaltungen rausgelost werden, sollen sie umgehend die Modulverantwortlichen ansprechen und ihre Situation schildern. Die/der Modulverantwortliche sendet dann (ebenfalls umgehend) eine Email an das ZfL-Prüfungsamt (pa-lehramt@zfl.uni-giessen.de), damit die Studierenden noch eingeflext werden können. Eine nachträgliche Anmeldung nach Ablauf der FlexNow-Fristen ist nicht möglich. Ausnahme: Im FB09 müssen Sie sich unbedingt vor dem Lösen an die Studienkoordination des FB09 wenden. Auch beim Fach Sport ist es empfehlenswert, sich vorab an die Studienkoordinatorin zu wenden.	
Modulverlängerung/ Möglichkeit der Änderung einer vorgegebenen Reihenfolge von Lehrveranstaltungen eines Moduls	Auf Antrag können sich Studierende von der Pflicht befreien lassen, Lehrveranstaltungen eines Moduls in einer vorgeschriebenen Reihenfolge zu besuchen oder sie können eine Modulverlängerung beantragen. Dies ist möglich, wenn folgende Gründe vorliegen: Schwangerschaft, Kindererziehung bis zum vollendeten 14. Lebensjahr des Kindes, Zeiten der Pflege eines Angehörigen. (<i>Studien- und Prüfungsordnung Lehramt an Grundschulen, ab Haupt- und Realschulen, an Gymnasien, an Förderschulen, jeweils § 6 Abs. 4</i>) Der Modulverlängerungsantrag ist unter www.uni-giessen.de/fbz/zentren/zfl/orga/download/downpa/verlaeng zu finden und beim Prüfungsamt einzureichen.	
Wahl der Praktikumsschulen	Elternschaft gilt als besonderer Grund für eine bevorzugte Berücksichtigung der regionalen Einsatzwünsche für die Praktikumsschule oder konkreter Schulwünsche der Studierenden. Die Elternschaft muss bei der Anmeldung über Stud.IP im Feld „Anmerkungen“ angegeben werden. (<i>Ordnung für die Durchführung der Schulpraktischen Studien § 8 Abs. 4</i>)	
Praktikumsdauer	In der Durchführungsphase des Praktikums entspricht die Tätigkeit des Praktikanten bzw. der Praktikantin insgesamt der einer Vollzeitbeschäftigung. Für Teilzeitstudierende regelt das Referat Schulpraktische Studien des Zentrums für Lehrerbildung (ZfL) die notwendigen Anpassungen. Für	

	Vollzeitstudierende mit Familienaufgaben besteht unter Umständen die Möglichkeit, die Praktika ebenfalls in Teilzeit zu absolvieren. Die Gesamtdauer des Praktikums verlängert sich entsprechend. Die Studierenden sollten sich hierfür frühzeitig, d. h. vor der Anmeldung zu den Schulpraktischen Studien, mit der Geschäftsführung des ZfL, Frau Reinhardt, in Verbindung setzen.
--	--

Rechtsquellen: [Allgemeine Bestimmungen der JLU für Prüfungsordnungen zur Herstellung der Chancengleichheit](#), [Allgemeine Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge](#), [Hessische Immatrikulationsverordnung](#), [Mutterschutzgesetz](#), [Studien- und Prüfungsordnung für das Lehramt an Grundschulen \(L1\)](#), [Studien- und Prüfungsordnung für das Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Islamische Religion](#), [Studien- und Prüfungsordnung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen \(L2\)](#), [Studien- und Prüfungsordnung für das Lehramt an Gymnasien \(L3\)](#), [Studien- und Prüfungsordnung für das Lehramt an Förderschulen \(L5\)](#)